

Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz. *)

Der nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet:

Zu §. 2.

Da der erste Absatz dieses Paragraphen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Erz-, Stein- und Braunkohlenbergbau beschränkt wissen will, so drängte sich der Deputation die Frage auf, ob dasselbe nicht auch, wie mehrfach petirt worden, auf andere nicht metallische Mineralien und Fossilien, wie z. B. Kalk-, Marmor-, Schiefer-, Steinbrüche, Thonbergbau u. dergl. auszudehnen sein möchte, indem bei ihnen nicht selten gleiche polizeiliche Aufsicht nothwendig, auch ihre volkswirtschaftliche Wichtigkeit nicht zu verkennen, jedoch in Bezug hierauf fraglich sei, ob letztere eine solche Bedeutung habe, daß es gerechtfertigt wäre, derselben eben dieselben Ausnahmen und Vorzugsrechte, namentlich gegenüber dem Grundbesitze, einzuräumen, welche durch das Berggesetz dem Erz- und Kohlenbergbaue gewährt werden sollen.

Die Herren Regierungscommissare erklärten auf diesfalls gestellte Anfrage:

daß dies wegen der zu großen Verschiedenheit der fraglichen Unternehmungen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Betriebsweise und weil bei ihnen der Unterschied zwischen ober- und unterirdischen Bauten und Ausführungen mehrentheils keinen Ausschlag hinsichtlich des Maßes der Beaufsichtigung zu geben vermöge, nicht rathsam erscheine, zumal auch mehrere dahin gehörige Unternehmungen so geringfügig seien, daß es schon darum bedenklich fallen müsse, ihnen die Vortheile des Berggesetzes auf Kosten des Oberflächeneigenthümers zuzuwenden. Es lasse sich vielleicht in der angeregten Beziehung durch eine, sei es in der Ständischen Schrift oder in einem Zusätze zum Gesetze selbst der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung dahin nachhelfen,

daß es derselben vorbehalten bleibe, auch andere nicht metallische Mineralien außer den Stein- und Braunkohlen gewissen Vorschriften oder Abschnitten dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Da jedoch diese Frage in das Ressort des Ministeriums des Innern einschlägt, so behielten sich die Herren Regierungscommissare vor, dieserhalb sich vorerst mit diesem in Vernehmen zu setzen und nach dessen Erfolg der Deputation Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgte in folgender Erklärung:

Eine allgemeine Anwendung des Berggesetzes auf das Steinbruchwesen, resp. auf einzelne Branchen desselben oder auch nur auf bestimmte derartige Etablissements vermöge man für nicht empfehlenswerth zu achten.

Die Vorschriften des ersteren hingen, auch in den nicht lediglich auf den Regalbergbau bezüglichen Theilen, doch vielfach mit der historischen Entwicklung des letzteren zusammen und enthielten demgemäß Begünstigungen oder Beschränkungen, welche nicht ohne Wei-

teres auf das Steinbruchwesen übertragen werden könnten.

Dagegen lasse sich die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Entwurfs auf den Steinbruchbetrieb wohl in mancher Beziehung als nützlich betrachten, nur könne, insoweit es sich hierbei um die Extension der Gesetzesvorschriften auf ganze Branchen des zuletzt gedachten Gewerbes handle, nicht außer Acht bleiben, daß die Grenze zwischen oberirdischen und unterirdischen Steinbrüchen nicht immer ganz fest stehen möchte, jedenfalls bei denselben Werken oft beide Arten von Bruchbetrieb vorkämen, es aber kaum thunlich sein würde, letztere diesfalls zum Theil unter die Vorschriften des Gesetzes, zum Theil außerhalb derselben zu stellen.

Dies sei der Grund, weshalb das Ministerium des Innern bisher eine besondere gesetzliche Regulirung des Steinbruchwesens für angemessen gehalten habe.

Wenn indeß in dem Berggesetze dem Ministerium des Innern die Ermächtigung ertheilt würde, einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf einzelne Etablissements des Steinbruchbetriebs im Wege der Verordnung anwendbar zu erklären, nach Befinden die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen, so würden einer solchen Maßregel die oben angedeuteten Bedenken nicht entgegenstehen, sich auch von derselben manche nützliche Wirkung hoffen lassen.

Die Deputation konnte sich jedoch nicht entschließen, zu befürworten, daß eine solche Ermächtigung der Regierung ertheilt werde, weil dieselbe eine unter Umständen viel zu weit gehende Modification des Berggesetzes bedingen würde; ein solches Verfahren aber vom ständischen Standpunkte aus nicht rathlich und empfehlenswerth erscheint.

Dahingegen rathet die Deputation, aus den im allgemeinen Theile dieses Berichts unter IV aufgeführten Gründen an, sich damit einverstanden zu erklären, daß das vorliegende Gesetz auch auf Stein- und Braunkohlenbergbau Anwendung erleiden soll und schlägt deshalb vor, zu beschließen, den ersten Absatz vom §. 2 des Entwurfs mit Abänderung der Worte:

„metallische Mineralien“

in das Wort:

„Erze“

anzunehmen.

Noch wurde von der Deputation die Frage in Erwägung gezogen, ob die Tagebaue von Braunkohlen von den Bestimmungen des Berggesetzes ausgenommen werden möchten; allein da diese ebenfalls, bisweilen sogar in erhöhter Weise, polizeiliche Beaufsichtigung erforderlich machen, mußte sie die Ansicht gewinnen, daß ihre Einstellung unter die Bestimmungen des Berggesetzes nothwendig sei.

Der zweite Absatz des Entwurfs spricht aus, daß Das, was im Gesetzentwurfe über das Schürfen, Muthen, Verleihen (Abschnitt III), ferner über die Steuerverbände (Abschnitt VI) und über die Benutzung der Bergwerkswässer (Abschnitt IX) bestimmt ist, nur auf den Erzbergbau Bezug haben soll. Da die in den gedachten Abschnitten enthaltenen Bestimmungen infolge des in §. 1 Festgesetzten und des von der Deputation dazu Bemerkten auf den Nichterzbergbau keine Anwendung erleiden kön-

*) Vergl. L.M. I. R. S. 737 fgg.